

V e r o r d n u n g

über das Naturdenkmal Nr. 64 im Landkreis Donnersbergkreis
vom 03.05.1982

Aufgrund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPfLG -) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S 36, BS 791-1) wird verordnet:

§ 1

Die auf dem Grundstück Pl.-Nr. 2384, am Feldweg Pl.-Nr. 2385, im Bereich der Grundstücke Pl.-Nr. 2386 und 2388, Gewanne "Schorr", Gemarkung Göllheim stehenden, in der als Anlage beigefügten Karte flächenmäßig gekennzeichneten drei Eichen werden zum Naturdenkmal bestimmt und in die amtliche Liste für Naturdenkmale eingetragen.

§ 2

Schtuzzweck ist die Erhaltung der Bäume wegen ihrer Eigenart und Schönheit zur Bereicherung des Landschaftsbildes.

§ 3

- (1) Die Beseitigung des Naturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales führen können, sind verboten.
- (2) Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal in anderer Weise erheblich zu beeinträchtigen, dürfen nicht erfolgen.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen durchführt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können,
2. § 3 Abs. 2 Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, das Naturdenkmal in anderer Weise erheblich zu beeinträchtigen.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 03.05.1982
KREISVERWALTUNG DONNERSBERGKREIS
In Vertretung

Remler
(Remler)
Regierungsrat

